
Richtlinie für die Anforderungen an die Kurse und Kursleiter*innen
in der Bereichsweiterbildung „Sozialmedizin“ nach der
Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeut*innen Bayerns
(WBO PT)

**in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer
Bayern vom 06. November 2024**

Inhaltsverzeichnis

1. Regelung in der Weiterbildungsordnung	2
2. Hinweis zu ggf. gesondert zu erbringenden Weiterbildungsinhalten	3
3. Kursstruktur	3
4. Kurslaufzeit	3
5. Qualifikation des*der Kursleiter*in	3
6. Qualifikation beteiligter Dozent*innen	3
7. Kursanerkennung	4
8. Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen	4

Einleitung

In dieser Richtlinie werden die Anforderungen an die Kurse und die Kursleiter*innen für den Bereich Sozialmedizin präzisiert (§ 8 Absatz 4 WBO PT).

1. Regelung in der Weiterbildungsordnung

Die Kursweiterbildung „Sozialmedizin“ ist Bestandteil der Bereichsweiterbildung Sozialmedizin.

Definition

Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger. Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten vermitteln.

Mindestanforderungen

Die Weiterbildung umfasst

- 320 Einheiten Kursweiterbildung (curriculare Theorievermittlung) gemäß § 8 Absatz 4 WBO PT in Sozialmedizin,
- Sozialmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten (Handlungskompetenzen) unter Befugnis.

Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.

Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Die Kursweiterbildung kann zeitlich parallel zur praktischen Weiterbildung absolviert werden.

2. Hinweis zu ggf. gesondert zu erbringenden Weiterbildungsinhalten

Sind die Weiterbildungsinhalte in der Kursweiterbildung nicht vollständig abgebildet, so sind diese gesondert zu erbringen und nachzuweisen.

3. Kursstruktur

Die Gesamtstundenzahl der Kursweiterbildung Sozialmedizin beträgt 320 Stunden. Da im Rahmen der Bereichsweiterbildung Sozialmedizin sowohl Fachkenntnisse als auch Handlungskompetenzen erworben werden, sollte die Vermittlung von theoretischen Kursinhalten in Verbindung stehen mit praktischer Berufstätigkeit unter Befugnis und selbstständigem Wissenserwerb. Daher sollten in den Weiterbildungskursen neben Fachkenntnissen praktische Erfahrungen und Fertigkeiten vermittelt und geübt und Handlungskompetenzen erweitert werden (z. B. durch praktische Übungen, Falldiskussionen, Supervisionselemente). Gleichzeitig muss in der Weiterbildung unter Befugnis immer wieder auf die theoretischen Grundlagen Bezug genommen werden.

4. Kurslaufzeit

Die einzelnen Module sollten über einen längeren Zeitraum verteilt sein und nicht zusammen angeboten werden. Kurse, welche die geforderten Kursstunden in sehr kurzem Zeitraum anbieten, sodass Kompetenzen nicht in Verbindung mit praktischem Handeln erworben werden können, können nicht anerkannt werden. Die Kursweiterbildung sollte innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden, damit die Vermittlung aktueller Fachkenntnisse sichergestellt ist.

5. Qualifikation des*der Kursleiter*in

Der*die verantwortliche Kursleiter*in muss die Zusatzbezeichnung Sozialmedizin führen und sollte idealerweise über eine Weiterbildungsbefugnis für die Bereichsweiterbildung Sozialmedizin verfügen. Der*die Kursleiter*in muss in dem entsprechenden Bereich mehrere Jahre als Dozent*in tätig gewesen sein.

6. Qualifikation beteiligter Dozent*innen

Die beteiligten Dozent*innen müssen eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in den von ihnen vermittelten Themenbereichen haben.

7. Kursanerkennung

Der*die Kursleiter*in und der Weiterbildungskurs müssen gemäß § 8 Absatz 4 WBO PT von der für den Veranstaltungsort zuständigen Psychotherapeutenkammer vor der Kurs-durchführung anerkannt werden. Die von der örtlich zuständigen Psychotherapeuten-kammer anerkannten Kursangebote sollten von allen anderen Psychotherapeutenkammern wechselseitig anerkannt werden, sodass die Teilnehmer*innen entsprechende Kursangebote bundesweit wahrnehmen können.

8. Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen

Der*die Kursleiter*in stellt dem*der Teilnehmer*in eine Bescheinigung über den erfolgreich absolvierten Weiterbildungskurs aus.